



BILD ZVG

ALEXANDER BRUNNER, IST DIE VERBANDSKLAGE IM KONSUMENTENSCHUTZ EIN PAPIERTIGER?

Was ist denn ein Papiertiger? Die Frage nach dem Wesen dieses Fabeltiers muss zuerst einer Klärung zugeführt werden. Wir verstehen darunter eine täuschende Erscheinung, die Kraft, Raschheit und damit Erfolg verspricht, am Ende jedoch eine grosse Ent-Täuschung hinterlässt. Der Schein ist nicht das Sein.

Die Verbandsklage im Konsumentenschutz ist heute mehr Schein als Sein. Diese Aussage muss unter den gegebenen Voraussetzungen leider klar festgehalten werden. Dafür gibt es viele Gründe, denen hier nur begrenzt nachgegangen werden kann. Dass die Verbandsklage in der Rechtspraxis zum Konsumentenschutz kaum vorkommt, ist vor allem auf zwei Umstände zurückzuführen: Einerseits auf die unzureichende Gesetzgebung, andererseits auf die nicht nur finanzielle Strukturschwäche der Konsumentenorganisationen.

Die Verbandsklage ist in Art. 10 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt. Mit der Verbandsklage kann aber nach Art. 9 Abs. 1 und 2 UWG nur eine Unterlassungsklage, eine Feststellungsklage und eine Urteilpublikationsklage unlauteren Marktverhaltens erhoben werden. Die für einzelne Konsumenten mögliche Schadenersatzklage nach Art. 9 Abs. 3 UWG ist hingegen bei der Verbandsklage nicht zulässig. Einzelne Konsumenten werden auch dann keine Leistungsklagen nach UWG (und OR) erhe-

ben, wenn sie im Recht wären, da die Kosten hierfür zu hoch und die Rechtsfragen zu komplex sind.

Hingegen wäre die Möglichkeit der Leistungsklage für Konsumentenorganisationen hilfreich, könnten doch bei Massenschäden zum Beispiel im Fall von unlauteren Vertriebsmethoden im Endverbrauchermarkt gleichgerichtete Interessen zusammengefasst und analog zur so genannten Sammelklage (class action) gebündelt werden. So könnte bei ei-

„Die Verbandsklage im Konsumentenschutz ist mehr Schein als Sein“

nem allfälligen Prozessgewinn die Verbandsklage auch finanziert werden. Entscheidend wäre die Verbandsklage auch bei der abstrakten Kontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Da jedoch das geltende Recht in Art. 8 UWG verlangt, dass Klauseln in AGB nicht nur missbräuchlich, sondern darüber hinaus auch noch irreführend sein müssen, versagt der Rechtsschutz.

Der andere Grund dafür, dass Verbandsklagen in der Schweiz fast gänzlich fehlen, ist die finanzielle und damit personelle Schwäche der Konsumentenorganisationen. Die vier anerkannten Organisationen erhalten nicht einmal 500'000 Franken pro Jahr. Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des Verfassungsartikels über den Konsumentenschutz

wurde daher dem Bundesrat 2001 vorgeschlagen, die Finanzmittel der Schweizer Organisationen wenigstens auf das Niveau des europäischen Umfeldes anzuheben und auf eine Million zu verdoppeln; angesichts der Sparmassnahmen auf Bundesebene leider ohne Erfolg.

Wie also weiter mit der Verbandsklage der Konsumentenorganisationen in der Schweiz? Eine Lösung wäre ein Rückkommen auf das Klagerecht des Staates, das bei der UWG-Revision 1986 vorgesehen, jedoch schliesslich verworfen wurde. Es kann auch nicht angehen, dass das Klagerecht des Staates nach Art. 10 Abs. 2 lit. c UWG (Sondernorm) nur die Konsumenten im Ausland schützt, nicht jedoch die Konsumenten in der Schweiz. Ein funktionierender Wettbewerb ist nur möglich, wenn dessen Rahmenbedingungen gesamthaft erfüllt werden.

■ Alexander Brunner ist Oberrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich